740.110

VERORDNUNG FÜR DAS ERSTELLEN VON JAGDLICHEN EINRICHTUNGEN

IN DER GEMEINDE AROSA

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung ordnet die Erstellung, den Unterhalt und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen auf Gebiet der Gemeinde Arosa.

Art. 2

Rechtliche Grundlagen

[1] Hochsitze und Passhütten; Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art.27 KWaG und Art.17 KWaV). Hingegen ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Ausserhalb von Wald gelten insbesondere die Art.40 und 50 KRVO.

[2] Die Zustimmung von Grundeigentümern bleibt vorbehalten.

Art. 3

Zuständigkeit

Dieses Reglement wird durch das Gemeindeparlament erlassen und durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen wird an Forst Arosa delegiert.

II. Definition und Regelung von Jagdhilfen

Art. 4

Definition von Jagdhilfen

[1] Sitzgelegenheiten; Zugelassen sind einfache Sitzgelegenheiten aus Ästen, Holzbrettern und Latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Feste Fixierungen am Stamm durch Beispielsweise einschlagen von Nägeln, Armierungseisen etc. und/oder durch das Anbringen von Drähten, Seilen und Dergleichen sind zu unterlassen.

[2] Mobiler Hochsitz; Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff etc. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

[3] Hochsitz; Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand-und Sitzfläche, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

[4] Bodensitz; Sitzgelegenheit mit seitlicher Verkleidung mit oder ohne Dach.

[5] Permanente Passhütten; Permanente Passhütten verbleiben das ganze Jahr an Ort.

[6] Temporäre Passhütten; Temporäre Passhütten dürfen frühestens anfangs Oktober aufgestellt und müssen spätestens Anfang April demontiert werden.

[7] Schussschneisen; Damit das Wild auf einem Wechsel in der Regel von einem Hoch- oder Bodensitz bejagt werden kann, müssen je nach Situation einzelne Bäume und/oder Äste entfernt werden. Die Entfernung erfolgt nur im Einverständnis mit Forst Arosa.

Art. 5

Regelung von Jagdhilfen

[1] Grundsätze; Hochsitze und Passhütten werden zum Zweck einer optimierten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst kontrolliert.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen, meldepflichtig.

[2] Sitzgelegenheiten; Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit auf einem Baum oder am Boden bedarf nicht der Zustimmung des Grundeigentümers.

[3] Hochsitze, mobile Hochsitze, Passhütten; Das Aufstellen eines Hochsitzes, eines mobilen Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd und dem Erstellen einzureichen.

Es ist auf ein baumschonendes Anbringen von Hochsitzen zu achten. Das Befestigen der Hochsitze und Passhütten mit Nägel, Schrauben, Armierungseisen und Drähten am Stamm ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Art und Weise der Montage erfolgt in Absprache mit Forst Arosa.

Die maximalen Aussendimensionen der Baute betragen 1.4m Länge x 1.4m Breite x 2.3m Höhe.

Für Bauten, die nicht den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen, ist eine Bewilligung im Rahmen eines BAB-Verfahrens einzuholen.

[4] Bodensitze; Bodensitze sind bewilligungspflichtig.

[5] Schussschneisen; Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung von Forst Arosa.

[6] Freistehende Jagdeinrichtungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

[7] Zeitliche Regelung; Die Erstellung neuer Jagdeinrichtungen haben in der Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. Juli zu erfolgen.

Art. 6

Bestehende Hochsitze und Passhüten (Übergangs-bestimmungen)

[1] Sämtliche Jagdeinrichtungen, die den obigen Vorschriften und Weisungen entsprechen und vor dem 01.01.2020 erstellt worden sind, müssen bis zum 31.05.2020, mittels Formulars gemeldet werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Bewilligungserteilung.

[2] Hochsitze, die nach dem 01.01.2013 bewilligt worden sind, bleiben bestehen. Sie sind aber in baulicher Hinsicht zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

[3] Bestehende Jagdeinrichtungen, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen, Nägel etc. zu Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt haben, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller bekannt, wird dieser von der Gemeinde aufgefordert, die Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht abzubauen und zu entsorgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist, erfolgt der Abbruch und die Entsorgung durch den Forstdienst, unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

III. Bauliche Vorgaben

Art. 7

Bauliche Vorgaben

[1] Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen keinerlei Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden.

[2] Sämtliche Jagdeinrichtungen (ausgenommen der Passhütten) dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen allen Jägern zugänglich sein, dies schliesst auch die Art des Zugangs mit ein. Jagdeinrichtungen, welche z.B. infolge einer übermässigen Höhe nicht kontrolliert werden können, sind nicht bewilligungsfähig.

[3] Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien als Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so zu benutzen, dass diese nach deren Lebensdauer wieder getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch die Verwendung von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten. Entstandene Schäden oder Wertverminderungen an Bäumen und Bauwerken werden dem Ersteller in Rechnung gestellt, dies gilt auch für bereits bestehende Bauten.

[4] Über Ausnahmen entscheidet Forst Arosa.

Art. 8

Entfernen von Jagdeinrichtungen

[1] Bei unvorhergesehenen forstlichen Massnahmen (z.B. waldbauliche Massnahmen, Zwangsnutzungen etc.) kann Forst Arosa die Entfernung der Jagdeinrichtung jederzeit und entschädigungslos verlangen.

[2] Wird die Jagdeinrichtung für die Jagdausübung nicht mehr benutzt, so ist dies Forst Arosa schriftlich mitzuteilen und die Baute zu entfernen.

[3] Mit dem Antrag zur Erstellung einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, die Baute bei nicht mehr Benutzung z.B. infolge Aufgabe der Jagd, diese der fachmännischen Entsorgung zuzuführen.

IV. Bewilligungsverfahren

Art. 9

Bewilligungsverfahren

[1] Vor der Erstellung der jagdlichen Einrichtung ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular der Gemeinde, bei Forst Arosa ein schriftliches Gesuch einzureichen.

[2] Gesuche für Jagdeinrichtungen sind jeweils bis 31. Mai einzureichen. Kurzfristige vor der Jagd eingereichte Gesuche werden erst für das Folgejahr behandelt. Dadurch werden Störungen kurz vor der Jagd vermieden.

[3] Gesuche um Erstellung einer Jagdeinrichtung wird durch Forst Arosa und die Wildhut beurteilt und allfällig durch Forst Arosa bewilligt.

[4] Bewilligungen werden nur an Jagdberechtigte erteilt. Pro Jäger (Gesuchsteller) wird max. 1 Jagdeinrichtung (Hochsitze, Bodensitze oder mobile Hochsitze) bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

[5] Jede bewilligte Baute ist gut sichtbar vom Ersteller mit einer Nummer (Mitteilung durch Forst Arosa) zu kennzeichnen. Bauten ohne Kennzeichnung werden als widerrechtlich erstellt betrachtet und auf Kosten des Erstellers entfernt.

[6] Forst Arosa führt ein Inventar der bewilligten jagdlichen Einrichtungen.

[7] Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeindevorstand festgelegt

V. Sorgfaltspflicht

Art. 10

Sorgfaltspflicht

Widerhandlungen gegen diese Vorordnung haben einen Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

Art. 11

Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schaden (Unfällen etc.), die im Zusammenhang mit dem Erstellen, der Nutzung und dem Betreten der Jagdeinrichtungen entstehen ab.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse der bisherigen Gemeinden ersetzt.

[2] Der Gemeindevorstand setzt diese Verordnung nach Annahme durch das Gemeindeparlament oder allenfalls durch die Urnengemeinde in Kraft.

Vom Gemeindeparlament erlassen am 20.06.2019

Vom Gemeindevorstand am 08.10.2019 in Kraft gesetzt auf den 01.01.2020.

Der Gemeindepräsident

Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber

Jan Diener